



Richtlinie der Frauengruppe GdP Landesbezirk Thüringen

Gewerkschaft der Polizei

§ 1

Zweck

Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Thüringen die Landesfrauengruppe.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1)
Die Organe der Frauengruppe vertreten im Rahmen der GdP-Satzung die Belange der Mitglieder gemäß § 3 dieser Richtlinie.
- (2)
Die Frauengruppe berät den Landesbezirksvorstand und den geschäftsführenden Landesbezirksvorstand in Fragen der gesellschaftlichen / gewerkschaftlichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie in frauenspezifischen Fragen des Beamten-/Tarifrechts sowie der Sozialpolitik und entwickelt Initiativen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Bereiche sowie zur Qualifizierung und Förderung von Frauen im Rahmen des Frauenförderplanes der Gewerkschaft der Polizei. Sie unterstützt den geschäftsführenden Landesbezirksvorstand ferner bei der Organisations- und Bildungsarbeit.
- (3)
Eine Außenwirkung kann von der Vorsitzenden der Frauengruppe im Interesse der Frauen in Absprache mit dem geschäftsführenden Landesbezirksvorstand stattfinden.
- (4)
Die Frauengruppe fördert und pflegt Kontakte zu Frauengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu anderen Frauenverbänden.

§ 3

Mitgliedschaft

Weibliche Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören der Frauengruppe an.

§ 4

Organe der Frauengruppe

Organe der Frauengruppe sind:

- a) die Landesfrauenkonferenz
- b) der Vorstand der Frauengruppe – Landesfrauenvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand der Landesfrauengruppe

§ 5

Landesfrauenkonferenz

- (1)
Zur Unterstützung und Förderung der Frauenarbeit findet alle vier Jahre eine Landesfrauenkonferenz so rechtzeitig vor dem Landesdelegiertentag statt, dass Anträge zum Landesdelegiertentag termingerecht eingereicht werden können.
- (2)
Die Landesfrauenkonferenz setzt sich aus Mandatsdelegierten, die die Voraussetzungen nach §3 dieser Richtlinie erfüllen müssen, zusammen. Sie werden von ihren Kreisgruppen gewählt. Kreisgruppen mit bis zu 50 Frauen erhalten zwei Grundmandate, Kreisgruppen mit bis zu 100 Frauen erhalten drei Grundmandate und Kreisgruppen über 100 Frauen erhalten vier Grundmandate.
Der Abrechnungszeitraum wird vom geschäftsführenden Vorstand der Frauengruppe festgelegt.

Gewerkschaft der Polizei

(3)
Der Landesfrauenkonferenz obliegt – unter Beachtung von § 6 (3) dieser Richtlinie – die Wahl des geschäftsführenden Frauenvorstandes.

Für die Wahlen gilt die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

(4)
Antragsberechtigt sind die Vertreterinnen der Kreisgruppen, der Vorstand der Frauengruppe sowie der Landesbezirksvorstand.

(5)
Die Einberufung der Landesfrauenkonferenz erfolgt durch den geschäftsführenden Frauenvorstand. Die Frauen sind mindestens einen Monat vor der Landesfrauenkonferenz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

(6)
Außerordentliche Landesfrauenkonferenzen sind auf Beschluss des Landesvorstandes einzuberufen.

§ 6

**Vorstand der Frauengruppe
– Landesfrauenvorstand –**

(1)
Der Vorstand der Frauengruppe setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Landesfrauenvorstand sowie aus einer gewählten Vertreterin jeder Kreisgruppe. Diese sind auf dem jeweils folgenden Landesdelegiertentag zu bestätigen.

(2)
Der geschäftsführende Landesfrauenvorstand setzt sich aus der Vorsitzenden der Frauengruppe, ihren zwei Stellvertreterinnen sowie der Schriftführerin

und der stellv. Schriftführerin zusammen.

(3)
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Frauenvorstandes zwischen zwei Landesfrauenkonferenzen aus ihrem Amt aus, so kann der Vorstand der Frauengruppe für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied wählen.

(4)
Die Vorsitzende ist Kraft Amtes Mitglied im geschäftsführenden Landesbezirksvorstand. Sie kann bei fachspezifischen Fragen ein bestimmtes Mitglied des geschäftsführenden Frauenvorstandes hinzuziehen.

(5)
Die Vorsitzende ist Kraft Amtes Mitglied der Frauengruppe „Bund“. Sie kann durch eine ihrer Stellvertreterinnen oder durch ein vom geschäftsführenden Landesfrauenvorstand bestimmten Mitglied des Landesfrauenvorstandes vertreten werden.

§ 7

Sitzungen

(1)
Die Sitzungen des Vorstandes der Frauengruppe sollen in der Regel zweimal im Jahr stattfinden. Weitere Sitzungen können auf Antrag durchgeführt werden.

(2)
Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden bei Bedarf zusätzlich statt.

(3)
Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen über die Geschäftsstelle durch die Vorsitzende der Frauengruppe.



**Frauen
gruppe**

Richtlinie der Frauengruppe GdP Landesbezirk Thüringen

Gewerkschaft der Polizei

(4)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung sowie der Versammlungs- und Sitzungsordnung des Landesbezirkes Thüringen.

§ 8

Inkrafttreten / Änderungen

(1)

Die Richtlinie für die Arbeit der Frauengruppe tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2)

Änderungen der Richtlinie der Frauengruppe sind im Rahmen der Landesfrauenkonferenz möglich.